

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

4. Jahrgang

Britz, den 30. März 2007

Ausgabe 2/2007

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2007	Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2007	Seite 2
3. Gebührenordnung für den Naturcampingplatz Pehlitzwerder 2007	Seite 3
4. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz	Seite 4
5. Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz	Seite 5
6. Einladung der Jagdgenossenschaft Brodowin	Seite 8
7. Einladung der Jagdgenossenschaft Golzow/Senftenhütte	Seite 8
8. Einladung der Jagdgenossenschaft Niederfinow	Seite 8
9. Einladung der Jagdgenossenschaft Serwest	Seite 8

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 GO wird nach Beschluss Nr. 26 - 08 /06 der Gemeindevertretung **Chorin** vom 31. August 2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf | 2.256.100,00 EUR
2.443.900,00 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf | 1.282.500,00 EUR
1.282.500,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag
der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 370.000,00 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von **70.000 EUR** nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 1.500,00 EUR**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR** entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 5.000,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen.

Die Haushaltssatzung enthält keinen genehmigungspflichtigen Teil.

Das Haushaltssicherungskonzept vom 31.08.2006 zum Haushaltsplan 2007 wurde gemäß § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung -GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Britz, 03.01.2007

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Chorin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 78 Abs. 4 und § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.154) vorgelegt.

Mit Aktenzeichen 1526114/07 genehmigte der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.154) am 06.12.2006 das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde vom 31.08.2006

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Raum 2.21, Einsicht in die Haushaltssatzung und Ihre Anlagen nehmen.

Britz, 03.01.07

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 GO wird nach Beschluss Nr.18-09/2006 der Gemeindevertretung **Niederfinow** vom 14.09.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf | 747.600,00 EUR
775.300,00 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf | 143.800,00 EUR
316.200,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag
der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 129.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 30.000 EUR nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unab-
weisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über
Leistung dieser Ausgaben entscheidet der

Kämmerer bei Ausgaben **bis 1.500,00 EUR**, sie sind der Gemeindever-
tretung zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR**
entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis
zu bringen.

Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 5.000,00 EUR** sind der **Ge-
meindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite von 129.000,00 EUR sowie die Fort-
schreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 14.09.2006 wurden
gemäß § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.
154) durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere
Landesbehörde mit dem Aktenzeichen: 1530111/07 am 18.01.2007 rechts-
aufsichtlich genehmigt.

Britz, 16.03.2007

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Niederfinow wird hiermit öffent-
lich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als all-
gemeine untere Landesbehörde gemäß § 78 Abs. 4 und § 74 Abs. 4 der
Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeinde-
ordnung-GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.154) vorgelegt.

Mit Aktenzeichen 1530111/07 genehmigte der Landrat des Landkreises
Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 74 Abs. 4 der Neu-
fassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeord-
nung GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.154) am 18.01.2007 die Fort-
schreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde vom
14.09.2006 sowie den Höchstbetrag der Kassenkredite von 129.000,00
EUR am 18.1.2007.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungs-
zeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Raum 2.21,
Einsicht in die Haushaltssatzung und Ihre Anlagen nehmen.

Britz, 16.03.2007

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Gebühren für die Nutzung des Naturcampingplatzes Pehlitzwerder für das Jahr 2007

Tagesgebühren in Euro

Personen

- Erwachsene 3,00
- Kinder von 0 - 5 Jahre 1,00
- Kinder von 6 - 14 Jahre 2,50

Zelte, Fahrzeuge, Boote

- kleines Zelt (2 Personen oder bis 4 m²) 5,00
- großes Zelt/ Wohnwagen 6,00
- PKW/ Krad 1,50
- Krad/ Moped 1,50
- Segelboot (ohne Motor) 5,50
- Faltboot, Kanu, Surfbrett 1,50

Gebühren für Dauercamper in Euro

Personen

- Erwachsene 110,00
- Kinder von 0 - 5 Jahre 10,00
- Kinder von 6 - 14 Jahre 40,00

Zelte, Fahrzeuge, Boote

- Stellplatz 205,00
- PKW 31,00
- Krad/ Moped 31,00
- Segel-/ Ruderboot (ohne Motor) 100,00
- Faltboot, Kanu 31,00
- Surfbrett 31,00

Gebühren für Vereinsdauercamper in Euro

Personen

- Erwachsene 85,00
- Kinder von 0 - 5 Jahre 10,00
- Kinder von 6 - 14 Jahre 20,00

Zelte, Fahrzeuge, Boote

- Stellplatz 200,00
- Kinderzelt 20,00
- PKW 40,00
- Krad/ Moped 15,00
- Segel-/ Ruderboot (ohne Motor) 40,00
- Segel-/ Ruderboot (ohne Zeltstelle) 100,00
- Faltboot, Kanu 25,00
- Surfbrett 30,00

Britz, den 16.03.2007

*Schneider
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in der Gemeindevertreterversammlung am
22.02.2007 den **Beschluss über die Gebühren für die Nutzung des
Naturcampingplatzes Pehlitzwerder für das Jahr 2007** gefasst. Die
Gebührenordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 16.03.2007

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - BbgGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Seite 311/312) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz durch Beschluss vom **26.02.2007** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für die in Trägerschaft der Gemeinde Britz stehenden Kindertagesstätten.
- (2) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.
- (3) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen die Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 2

Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätten werden nach Anmeldung Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder von 0 - 3 Jahren und Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe betreut werden (Näheres regelt § 3 dieser Satzung).
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der zuständigen Abteilung des Amtes Britz-Chorin (Hauptamt) in Form eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten. Dem Antrag ist eine Erklärung über das Familieneinkommen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für Kindertagesstätten beizufügen.
- (3) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach BGB die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern und der Vormund, sowie Pflegeeltern.
- (4) Vor der Aufnahme des Kindes ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Dieses Zeugnis soll nicht älter als zwei Wochen sein.
- (5) Durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (6) In den Kindertagesstätten können auch Kinder als Gastkinder tageweise aufgenommen werden.

§ 3

Aufnahme

- (1) Das Kind ist mit Vollendung des 3. Lebensjahres für höchstens 6 Std. bzw. bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe für höchstens 4 Std. aufzunehmen.
- (2) Unter 3-jährige Kinder und Grundschüler der 5. und 6. Klasse haben einen bedingten Rechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 2, Satz 2 und Absatz 3, Satz 2 KitaG.
- (3) Die Bewertung der familiären Situation obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. (Landkreis Barnim)

§ 4

Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden

Auf schriftlichen Antrag der/des Personensorgeberechtigten können auch Kinder aus anderen Gemeinden gemäß § 16 Abs. 4 des Kindertagesstättengesetzes in die Kindertagesstätte aufgenommen werden,

1. wenn hierdurch das bedarfsgerechte Angebot an Kindertagesstättenplätzen für Kinder, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Britz fallen, nicht beeinträchtigt wird,
2. wenn ein Bescheid über den Rechtsanspruch in Verbindung mit der Bestätigung zur Gewährung des Kostenausgleiches vorgelegt wurde,
3. wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte vorliegen.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die täglichen Öffnungszeiten sind am Kindeswohl orientiert. Die Festlegung erfolgt nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Sie sollten in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Die Betreuung von Hortkindern erfolgt in den Ferien nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (3) Besteht in der Einrichtung an einzelnen Tagen (z.B. Brückentage zwischen den Feiertagen und Wochenenden) für weniger als 3 Kinder Betreuungsbedarf, wird die Einrichtung an diesen Tagen geschlossen. Der Leistungserbringer ist bemüht, in diesen Fällen den Personensorgeberechtigten Alternativangebote zu benennen.

§ 6

Hausordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Kindertagesstätten werden in der jeweiligen Hausordnung geregelt, die in der Einrichtung aushängt und die für die Personenberechtigten verbindlich ist.

§ 7

Haftung

Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen (Fahrräder, Schlitten und ähnliches) übernimmt der Träger keine Haftung.

Die Haftung des Trägers beschränkt sich im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte werden regelmäßige Elternversammlungen bzw. Gruppenelternabende durchgeführt.

In jeder Kindertagesstätte wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der über Vorhaben, die pädagogische Konzeption und andere, die jeweilige Einrichtung betreffende Belange durch Abstimmung entscheidet (§§ 6 und 7 Kindertagesstättengesetz des Landes Brbg.).

§ 9

Erkrankung des Kindes

- (1) Erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht besuchen. Über Ausnahmen, z. B. in Fällen nur leichter oder nicht ansteckender Erkrankung entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (2) Nach einer infektiösen Erkrankung (z. B. Masern, Scharlach, Röteln, Windpocken) ist nach Bundesseuchenschutzgesetz §§ 45 und 48 (liegt in den Kindertagesstätten zur Einsicht aus) zu verfahren.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben alle Erkrankungen eines Kindes der Leitung der Kita unverzüglich mitzuteilen. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung darüber ebenfalls zu informieren.

§ 10

Beendigung und Kündigung

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder die Personensorgeberechtigten den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende im Amt Britz - Chorin (schriftlich) kündigen.

- (2) Der Vertrag kann vom Leistungserbringer außerordentlich gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten mit 2 nach Maßgabe der Gebührensatzung für Kindertagesstätten zu entrichtenden Monatsbeiträgen in Verzug sind oder vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Anmeldung des Kindes gemacht oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen haben. Die außerordentliche Kündigung erfolgt schriftlich und wird am Tage nach dem Zugang wirksam.

§ 11

Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für Kindertagesstätten zu entrichten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.2004 außer Kraft.

Britz, den 16.03.2007

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 26.02.2007 die **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz** beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 16.03.2007

Schneider
Amtdirektor

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Britz

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. Teil I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz durch Beschluss vom **26.02.2007** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Britz erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten von den Personensorgeberechtigten folgende Gebühren:
 - a) Platzgebühr
 - b) Essengeld (§ 10)
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme auch innerhalb eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (3) Für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit mit verkürzter Betreuungszeit in Anspruch nehmen, ist ein der Betreuungszeit entsprechender Teilbetrag der Grundgebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes, mit denen ein Betreuungsvertrag besteht. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch. In dem gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten abzuschließenden Betreuungsvertrag wird die Höhe der einzelnen von den Gebührenschuldnern zu entrichtenden Platzgebühren festgesetzt. Die der Festsetzung zu Grunde liegende Berechnung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern und der Vormund.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. (1) so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz sozialverträglich gestaltet und nach dem monatlichen Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang zu staffeln.
- (2) Als erstes Kind gilt das älteste Kind. Ab dem 7. Kind wird die Betreuung gebührenfrei gestellt.
- (3) Monatliches Einkommen im Sinne des § 6 ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (4) Lebt eine personensorgeberechtigte Person von der anderen personensorgeberechtigten Person getrennt, wird als Berechnungsgrundlage für die Platzgebühr das monatliche Einkommen der personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt. Der Umstand des Getrenntlebens der personensorgeberechtigten Personen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie z. B. der Meldebescheinigungen oder der Steuerkarte, glaubhaft zu machen.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Die monatliche Gebühr für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, ergibt sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
 1. für Kinder von neun Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder) aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter bis zu drei Jahren“,
 2. für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung“ und
 3. für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder), aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Grundschulalter“.
 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr ist auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätte zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Bei Abwesenheit wegen Kuraufenthalt über einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag mit der Vorlage der Kurbestätigung die anteilige Monatsgebühr erlassen werden.
- (3) Die Gebühr für den Berechnungszeitraum (01.10.- 30.09.) wird auf der Grundlage der bis zum 31.07. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise (§ 7) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Gebühr durch das Amt Britz-Chorin und entsprechender Bescheiderteilung ist zunächst die Gebühr in Höhe des letztmalig erteilten Bescheides zu zahlen. Überzahlungen werden mit der nächsten Gebühr verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld im Rahmen der Rechnungslegung bestimmt.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Monatliches Personensorgeberechtigtereinkommen im Sinne des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens

mens des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder das erzielte monatliche Einkommen lt. aktuellem Einkommensnachweis bzw. monatlichem Einkommensnachweis.

- (2) Jahreseinkommen ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschuldner und deren sonstige Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsausgaben – soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden – und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.
- (3) 1. Anzurechnendes Einkommen ist
- bei Gebührenschuldern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören: die Summe aus dem Bruttoarbeitslohn – bei Beamten den Brutto-bezügen – einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, dem Arbeitslohn, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausschüttung nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
 - bei Gebührenschuldern, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen: die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.
 - bei Pflegeeltern: erhalten sie für die Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des VIII.SGB übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.
2. Sonstige Einnahmen sind alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschuldner, mit Ausnahme des Erziehungsgeldes, und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.
- Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
- Lohnersatzleistungen, z.B.: Arbeitslosengeld I und II, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Renten, Rentenabfindungen, Eingliederungshilfen, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Kapitalabfindungen
 - Überbrückungsgeld, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld,
 - Kindergeld
 - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Beitragsschuldner
 - positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Unterhaltsleistungen
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit diese nicht als Darlehen gewährt wurden.

§ 6 Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt
- bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschuldner, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Gebührenschuldner haben rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes geeignete Unterlagen zum Nachweis des Personensorgeberechtigten Einkommens vorzulegen, für die Folgejahre ist das Einkommen bis spätestens 31.07. nachzuweisen. Erfolgt gegenüber dem Amt Britz - Chorin kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Gebührenschuldern die höchste Gebühr (der im Einzelfall zu Grunde geleg-

ten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Gebühr.

- (2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide des Arbeitsamtes über die Gewährung Arbeitslosengeld I und II, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommensteuerbescheid und die Verdienstbescheinigungen für den vorhergehenden Zeitraum.
- (3) Liegt aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenfestlegung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder gleichwertigen Unterlagen hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen. Bei Nachreichung der entsprechenden Unterlagen wird dann die endgültige Gebühr festgesetzt.
- Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommensteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbstseinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.
- Liegt bei nichtselbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung der Platzgebühr auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden des Arbeitsamtes und sonstiger Behörden. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.
- Die endgültige Gebührenbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.
- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 € pro Monat (positiv oder negativ), ist dies dem Amt Britz-Chorin unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Platzgebühr. Bei der Gebührenberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Elterneinkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt, indem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres geteilt durch zwölf). Liegen noch keine oder nicht alle Nachweise vor, so sind diese von den Gebührenschuldern unverzüglich vorzulegen. Veränderungen der Einkünfte werden nach Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt und im darauffolgenden Monat zum Ansatz gebracht.

§ 7 Zusammenveranlagung

- (1) Maßgebend für die Gebührenhöhe – Grundgebühren – ist bei mehreren Personensorgeberechtigten eines Kindes die Summe der monatlichen Einkommen.
- (2) Eine Verrechnung von einem negativen monatlichen Einkommen bzw. von einem negativen Jahreseinkommen einer Personensorgeberechtigten mit einem positiven monatlichen Einkommen bzw. mit einem positiven Jahreseinkommen einer weiteren Personensorgeberechtigten erfolgt nicht.

§ 8 Ausfallzeiten

Die Platzgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte zeitweise nicht besucht oder die Kindertagesstätte während der festgelegten Schließzeiten oder aus sonstigen Gründen vorübergehend geschlossen wird.

§ 9 Gebühr für Gastkinder

Die Gebühr für Gastkinder beträgt pro Tag

- 14,- € für Krippenkinder
- 11,- € für Kindergartenkinder
- 10,- € für Hortkinder

§ 10 Essengeld

Die Essengelder werden für die Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme der angebotenen Verpflegung (Mittagessen, Getränke) während der vereinbarten Betreuungszeit erhoben. Bei rechtzeitiger angemeldeter Nichtinanspruchnahme der Verpflegung wird insoweit kein Essengeld erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leiterin der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Die Essengelder sind neben den Platzgebühren zu entrichten.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsverfahren

- (1) Die Gebühren sind jeweils zum 10. Werktag des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Zahlungsart wird durch die Gebührenschuldner bestimmt. Es besteht die Möglichkeit zwischen
 - Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) unter Angabe der Steuernummer, der Personen und Name des Kindes/der Kinder oder
 - Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung)
 zu wählen.
- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 12 Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch Kündigung zum Ende eines Monats mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder in besonders begründeten Fällen durch Aufhebung des Betreuungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch außerordentliche Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Britz für die Benutzung der Kindertagesstätten vom 29.06.2004 außer Kraft.

Britz, den 16.03.2007

Rainer Schneider

Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 26.02.2007 die **Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz** beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 16.03.2007

Schneider

Amtsleiter

Anlage 1 zur Gebührensatzung**Gebührenfestlegung für Kinderkrippe (Alter 0 – 3 Jahre)**

Jahreseinkommen (bis ..Euro)	Monats- einkommen (bis ..Euro)	über 8 Stunden Betreuungszeit						bis 8 Stunden Betreuungszeit						bis 6 Stunden Betreuungszeit						bis 4 Stunden Betreuungszeit					
		1.Kd.	2.Kd.	3.Kd.	4.Kd.	5.Kd.	6.Kd.	1.Kd.	2.Kd.	3.Kd.	4.Kd.	5.Kd.	6.Kd.	1.Kd.	2.Kd.	3.Kd.	4.Kd.	5.Kd.	6.Kd.	1.Kd.	2.Kd.	3.Kd.	4.Kd.	5.Kd.	6.Kd.
15.000	1.250	30	24	20	18	16	13	29	23	19	17	15	13	28	22	19	17	14	12	22	17	15	13	11	10
16.000	1.333	47	37	32	28	24	21	44	35	30	27	23	20	43	34	29	26	22	19	34	27	23	20	17	15
17.500	1.458	70	56	48	42	36	31	67	53	45	40	35	29	64	52	44	39	33	28	50	40	34	30	26	22
20.000	1.667	92	73	62	55	48	40	87	70	59	52	45	38	84	67	57	51	44	37	66	53	45	40	34	29
22.500	1.875	103	83	70	62	54	45	98	78	67	59	51	43	95	76	65	57	49	42	74	59	50	45	39	33
25.000	2.083	115	92	78	69	60	50	109	87	74	65	57	48	105	84	72	63	55	46	83	66	56	50	43	36
27.500	2.292	126	101	86	76	66	55	120	96	81	72	62	53	116	93	79	70	60	51	91	73	62	54	47	40
30.000	2.500	150	120	102	90	78	66	143	114	97	86	74	63	138	110	94	83	72	61	108	86	73	65	56	48
32.500	2.708	163	130	111	98	85	72	154	124	105	93	80	68	150	120	102	90	78	66	117	94	80	70	61	51
35.000	2.917	175	140	119	105	91	77	166	133	113	100	86	73	161	129	109	97	84	71	126	101	86	76	66	55
37.500	3.125	188	150	128	113	98	83	178	143	121	107	93	78	173	138	117	104	90	76	135	108	92	81	70	59
40.000	3.333	217	173	147	130	113	95	206	165	140	124	107	91	199	159	136	120	104	88	156	125	106	94	81	69
42.500	3.542	230	184	157	138	120	101	219	175	149	131	114	96	212	169	144	127	110	93	166	133	113	99	86	73
45.000	3.750	244	195	166	146	127	107	232	185	157	139	120	102	224	179	152	135	117	99	176	140	119	105	91	77
47.500	3.958	257	206	175	154	134	113	244	196	166	147	127	108	237	189	161	142	123	104	185	148	126	111	96	82
50.000	4.167	292	233	198	175	152	128	277	222	188	166	144	122	268	215	182	161	140	118	210	168	143	126	109	92

Anlage 2 zur Gebührensatzung**Gebührenfestlegung für Kindergarten (Alter 3 Jahre – Grundschulalter)**

Jahreseinkommen (bis ..Euro)	Monats- einkommen (bis ..Euro)	über 8 Stunden Betreuungszeit						bis 8 Stunden Betreuungszeit						bis 6 Stunden Betreuungszeit						bis 4 Stunden Betreuungszeit					
		1.Kd.	2.Kd.	3.Kd.	4.Kd.	5.Kd.	6.Kd.	1.Kd.	2.Kd.	3.Kd.	4.Kd.	5.Kd.	6.Kd.	1.Kd.	2.Kd.	3.Kd.	4.Kd.	5.Kd.	6.Kd.	1.Kd.	2.Kd.	3.Kd.	4.Kd.	5.Kd.	6.Kd.
15.000	1.250	30	24	20	18	16	13	29	23	19	17	15	13	28	22	19	17	14	12	22	17	15	13	11	10
16.000	1.333	45	36	31	27	24	20	43	34	29	26	22	19	42	33	28	25	22	18	33	26	22	20	17	14
17.500	1.458	58	47	40	35	30	26	55	44	38	33	29	24	54	43	36	32	28	24	42	34	29	25	22	18
20.000	1.667	75	60	51	45	39	33	71	57	48	43	37	31	69	55	47	41	36	30	54	43	37	32	28	24
22.500	1.875	84	68	57	51	44	37	80	64	55	48	42	35	78	62	53	47	40	34	61	49	41	36	32	27
25.000	2.083	94	75	64	56	49	41	89	71	61	53	46	39	86	69	59	52	45	38	68	54	46	41	35	30
27.500	2.292	103	83	70	62	54	45	98	78	67	59	51	43	95	76	65	57	49	42	74	59	50	45	39	33
30.000	2.500	125	100	85	75	65	55	119	95	81	71	62	52	115	92	78	69	60	51	90	72	61	54	47	40
32.500	2.708	135	108	92	81	70	60	129	103	87	77	67	57	125	100	85	75	65	55	98	78	66	59	51	43
35.000	2.917	146	117	99	88	76	64	139	111	94	83	72	61	134	107	91	81	70	59	105	84	71	63	55	46
37.500	3.125	156	125	106	94	81	69	148	119	101	89	77	65	144	115	98	86	75	63	113	90	77	68	59	50
40.000	3.333	183	147	125	110	95	81	174	139	118	105	91	77	169	135	115	101	88	74	132	106	90	79	69	58
42.500	3.542	195	156	132	117	101	86	185	148	126	111	96	81	179	143	122	108	93	79	140	112	95	84	73	62
45.000	3.750	206	165	140	124	107	91	196	157	133	118	102	86	190	152	129	114	99	83	149	119	101	89	77	65
47.500	3.958	218	174	148	131	113	96	207	165	141	124	108	91	200	160	136	120	104	88	157	125	107	94	82	69
50.000	4.167	250	200	170	150	130	110	238	190	162	143	124	105	230	184	156	138	120	101	180	144	122	108	94	79

Anlage 3 zur Gebührensatzung

Gebührenfestlegung für Hort (Grundschulalter)

Jahreseinkommen (bis ..Euro)	Monats- einkommen (bis ..Euro)	bis 30 Wochenstunden						bis 20 Wochenstunden						bis 15 Wochenstunden						bis 10 Wochenstunden					
		1.Kd.	2.Kd.	3.Kd.	4. Kd.	5.Kd.	6.Kd.	1.Kd.	2.Kd.	3.Kd.	4. Kd.	5.Kd.	6.Kd.	1.Kd.	2.Kd.	3.Kd.	4.Kd.	5.Kd.	6.Kd.	1.Kd.	2.Kd.	3.Kd.	4.Kd.	5.Kd.	6.Kd.
15.000	1.250	29	23	20	17	15	13	23	19	16	14	12	10	16	13	11	10	8	7	11	9	7	6	6	5
16.000	1.333	37	30	25	22	19	16	30	24	20	18	16	13	21	17	14	13	11	9	14	11	9	8	7	6
17.500	1.458	51	41	35	31	27	22	41	33	28	25	21	18	29	23	19	17	15	13	19	15	13	11	10	8
20.000	1.667	67	53	45	40	35	29	53	43	36	32	28	23	37	30	25	22	19	16	25	20	17	15	13	11
22.500	1.875	75	60	51	45	39	33	60	48	41	36	31	26	42	34	29	25	22	18	28	22	19	17	14	12
25.000	2.083	83	67	57	50	43	37	67	53	45	40	35	29	47	37	32	28	24	21	31	25	21	18	16	14
27.500	2.292	92	73	62	55	48	40	73	59	50	44	38	32	51	41	35	31	27	23	34	27	23	20	18	15
30.000	2.500	113	90	77	68	59	50	90	72	61	54	47	40	63	50	43	38	33	28	42	33	28	25	22	18
32.500	2.708	122	98	83	73	63	54	98	78	66	59	51	43	68	55	46	41	35	30	45	36	31	27	23	20
35.000	2.917	131	105	89	79	68	58	105	84	71	63	55	46	74	59	50	44	38	32	49	39	33	29	25	21
37.500	3.125	141	113	96	84	73	62	113	90	77	68	59	50	79	63	54	47	41	35	52	42	35	31	27	23
40.000	3.333	150	120	102	90	78	66	120	96	82	72	62	53	84	67	57	50	44	37	55	44	38	33	29	24
42.500	3.542	159	128	108	96	83	70	128	102	87	77	66	56	89	71	61	54	46	39	59	47	40	35	31	26
45.000	3.750	169	135	115	101	88	74	135	108	92	81	70	59	95	76	64	57	49	42	62	50	42	37	32	27
47.500	3.958	178	143	121	107	93	78	143	114	97	86	74	63	100	80	68	60	52	44	66	53	45	40	34	29
50.000	4.167	208	167	142	125	108	92	167	133	113	100	87	73	117	93	79	70	61	51	77	62	52	46	40	34

Einladung**zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brodowin**

Datum: 20. April 2007 Zeit: 19.00 Uhr

Ort: Gaststätte „Schwarzer Adler“

in 16230 Chorin OT Brodowin Dorfstraße 80

Ein geladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Brodowin gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht des Kassenwartes über das Pachtjahr 2006/2007
5. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2006/2007
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwartes
8. Darlegung und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2007/2008
9. Neuwahl des Jagdvorstandes mit
 - a) dem Vorsitzenden (Vorsteher)
 - b) zwei Beisitzer,
 - c) einem Schriftführer,
 - d) einem Kassenführer
10. Sonstiges

Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung und Fortschreibung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bevollmächtigungen sind vorzulegen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Der Jagdvorsteher, Klaus-Peter Schwendike

Einladung**Zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Golzow/Senfthütte am 20. 04. 07 um 19.00 Uhr im Sportlerheim Golzow.****Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes zum Ablauf des Jagdjahres 2006/2007
3. Finanzbericht
4. Kassenprüfungsbericht
5. Informationen durch den Vorstand
6. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
7. Sonstiges
8. Schlusswort

Britz, den 20. 03. 2007

O. Schröder
Der Vorstand

Einladung**Am Freitag, den 13. April 2007, findet um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Eiscafé am Hebewerk“ in der Hebewerkstraße in Niederfinow die Jahreshauptversammlung statt.****Tagesordnung:**

1. Begrüßung
 2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 3. Finanzbericht und Ergebnis der Finanzprüfung
 4. Bericht der Pächtergesellschaft
 5. Stellungnahme der Landwirte und Diskussion der Jagdgenossen
 6. Beschluss - Reinertrag des Geschäftsjahres 2006/2007
 7. Beschluss - Haushalt 2007/2008
 8. Beschluss - Entlastung des Vorstandes
 9. Bildung einer Wahlkommission
 10. Wahl des Vorstandes
 11. Wahl der Finanzprüfungskommission
 12. Sonstiges
 13. Schlusswort des Vorsitzenden und Auszahlung des Reinertrages
- Alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Niederfinow (Jagdgenossen) und die Jäger der Pächtergesellschaft sind herzlich eingeladen! Bei Verhinderung kann einem Vertreter mit schriftlicher Vollmacht der Reinertrag ausgezahlt werden.

Büttner
Vorsitzender

Einladung**Die Jagdgenossenschaft Serwest lädt ihre Mitglieder zu der Genossenschaftsversammlung am 20. 04. 07 um 19.00 Uhr in die Gaststätte „Serwester Hof“ Dorfstraße 3 ein.**

Dazu gehören alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Serwest gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Rechenschaftsbericht der Kassenführung
4. Diskussion
5. Bestätigung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
6. Bestätigung des Haushaltsplanes
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2006/ 07
8. Sonstiges

S. Krentz
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft